

RS UVS Niederösterreich 1993/04/14 Senat-AM-92-010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1993

Rechtssatz

Durch ein Beweisanbot des Beschuldigten, das sich in einer Behauptung und dem Antrag auf Ausforschung und Vernehmung des in seiner Filiale beschäftigten Verkaufspersonals (ohne konkrete Angabe von Name und Adresse) erschöpft, wird die Mitwirkungspflicht grob verletzt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at